

TÄUSCHUNGSVERSUCHE

Aus gegebenem Anlass wird auf folgendes hingewiesen:

Täuschungsversuche bei Klausuren, Hausarbeiten oder bei der Anmeldung zu diesen werden sowohl auf ihre prüfungsrechtlichen Folgen als auch auf ihre etwaige Strafbarkeit hin geprüft.

Prüfungsrechtliche Folgen:

§ 16 ZwPrO sieht vor, dass die betroffene Prüfungsleistung in der Regel **mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet wird**. Im Falle eines **schweren Täuschungsversuches** kann die Prüfungsleistung für **„endgültig nicht bestanden“** erklärt werden.

Wird eine Prüfung (insb. eine Klausur) für endgültig nicht bestanden erklärt, kann i.d.R. das **Studium nicht mehr erfolgreich beendet werden**; auch nicht durch einen Wechsel der Universität.

Strafbarkeit:

Falls die Täuschung den Verdacht einer Straftat begründet, droht eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Osnabrück, den 6. August 2012

- Die Studiendekanin -